

**Arbeitspapier zu potentiellen Datenschutzrisiken im Zusammenhang
mit der Einführung des ENUM-Service**

- angenommen auf der 34. Sitzung am 2. – 3. September 2003 in Berlin –

- Übersetzung -

Gegenwärtig werden Pilotprojekte zur Einführung des sog. ENUM-Service¹ (einem DNS-artigen Protokoll zur Abbildung von Telefonnummern auf URIs) in zahlreichen Ländern weltweit durchgeführt.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente über den ENUM-Dienst haben zu kritischen Äußerungen durch Regierungsstellen, Bürgerrechtsgruppen und Datenschutzaktivisten aus verschiedenen Ländern geführt.

Einige Aspekte der geplanten Struktur geben tatsächlich Anlass zu Datenschutzbedenken:

Die Australische Kommunikationsbehörde hat in einem Diskussionspapier darauf hingewiesen, dass „... die Privatsphäre von ENUM-Kunden verletzt würde, wenn eine Einzelperson, die Informationen auf Basis einer zufällig ausgewählten Telefonnummer verlangt, erfolgreich auf alle Kommunikationsdienste, die mit dieser Telefonnummer verbunden sind (z. B. E-Mail-Adresse, Faxnummer, Handynummer, Festnetztelefonnummer etc.) zugreifen könnte. Diese Information kann dann zur Versendung unverlangter Werbung genutzt werden oder dazu, die Identität eines anderen für kommerzielle oder kriminelle Zwecke vorzutäuschen.“² Veröffentlichungen über andere ENUM-Pilotprojekte legen nahe, dass weitere verfügbare Daten Homepages oder sogar Aufenthaltsinformationen umfassen könnten.

Das Amerikanische Electronic Privacy Information Center (EPIC) hat auf weitere voraussehbare Risiken der Einführung von ENUM hingewiesen: „ENUM ist eine global einzigartige Nummer. Wegen der Bequemlichkeit der Nutzung einer einzigen Nummer zur Kontaktaufnahme mit einer Person könnte ENUM in der fernerer Zukunft jedem Menschen zugewiesen werden. ENUM könnte ein global einzigartiger Identifikator (globally-unique identifier – GUID) zur Kennzeichnung von Menschen werden.“³

¹ Siehe z. B. <http://www.ENUM.org> oder <http://www.enum-forum.org> für weitere Informationen.

² Vgl. Australien Communications Authority: Introduction of ENUM in Australia. Discussion Paper. September 2002, S. 8

(http://www.acma.gov.au/webwr/telcomm/telephone_numbering/enum_nsg2/enum.pdf)

³ zitiert aus <http://www.epic.org/privacy/enum/default.html>

Aus Sicht des Datenschutzes wirft die Nutzung existierender Telefonnummern nach dem Internationalen Nummerierungsplan der ITU eine Reihe von Problemen auf, die, falls sie nicht angemessen behandelt werden, zur Gefährdung der Privatsphäre der Nutzer führen könnten. Die Privatsphäre von ENUM-Nutzern könnte besser geschützt werden, wenn eine Option zur Nutzung pseudonymer Daten als ENUM-„Domainnamen“ vorgesehen würde, die nicht mit anderen Kommunikations-Identifikatoren eines Nutzers verbunden sind. Auf jeden Fall sollten die Nutzer die Möglichkeit haben, mehrere ENUM-Identifikatoren zu nutzen.

ENUM würde auch eine „Inverssuche“ (d. h. das Auffinden personenbezogener Daten des Inhabers zu einer beliebigen Telefonnummer) ermöglichen, was in einigen Ländern für die bereits existierenden Telefonverzeichnisse entweder illegal oder nur unter bestimmten Bedingungen zulässig ist.⁴

ENUM ist das strukturelle Äquivalent eines Domainnamens im Internet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Inhabern von Domainnamen – insbesondere deren Veröffentlichung in öffentlich zugänglichen Datenbanken im Internet („Whois-services“) - hat bereits in der Vergangenheit Anlass zu Datenschutzbedenken gegeben.⁵ Es ist daher von großer Bedeutung, dass die personenbezogenen Daten von Nutzern von ENUM-Nummern nur aufgrund der informierten Einwilligung der Nutzer zum öffentlichen Abruf bereitgestellt werden. Die bloße Inanspruchnahme eines bestimmten ENUM-Dienstes sollte nicht als eine solche Einwilligung interpretiert werden.

Darüber hinaus ist es notwendig, die rechtmäßige Nutzung und die zulässigen Zwecke für ENUM klar festzulegen sowie die Bedingungen für die Löschung der personenbezogenen Daten von Nutzern, die sich dafür entscheiden, den Dienst zu kündigen.

Es hat den Anschein, dass Aspekte des Datenschutzes bisher von den verschiedenen Teilnehmern von den verschiedenen Instanzen im ENUM-Bereich (ITU, IETF und verschiedene Industriegruppen) nicht umfassend behandelt worden sind. Unabhängig davon nimmt die Arbeitsgruppe zur Kenntnis, dass es eine einheitliche Auffassung in der ENUM-Gemeinschaft zu geben scheint, dass ENUM-Dienste nur auf der Basis der informierten Einwilligung des Nutzers angeboten werden sollen, was aus Sicht des Datenschutzes ein weiterer entscheidender Punkt ist.

Die Arbeitsgruppe fordert die ITU und die IETF sowie die beteiligten Industrievertreter und die zuständigen nationalen Regulierungsgremien auf, dem Datenschutz eine hohe Priorität bei der weiteren Entwicklung des ENUM-Dienstes einzuräumen.

⁴ Vgl. Stellungnahme 5/2000 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zur Nutzung von öffentlichen Verzeichnissen für Invert- oder Multikriterien-Suchdienste (Inverse Verzeichnisse); http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/docs/wpdocs/2000/wp33de.pdf

⁵ Vgl. den Gemeinsamen Standpunkt zu Datenschutzaspekten bei der Registrierung von Domain-Namen im Internet (Kreta, 4./5. Mai 2000); http://www.datenschutz-berlin.de/attachments/221/dns_de.pdf